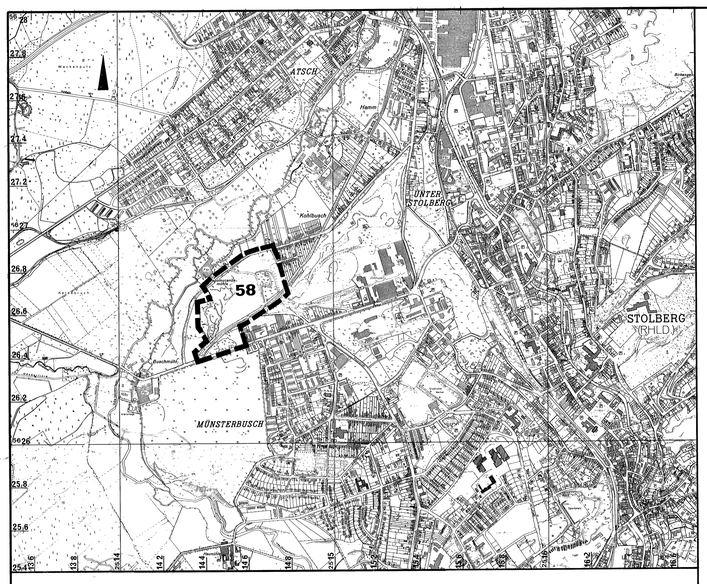


ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 10 000

STADT STOLBERG
BEBAUUNGSPLAN NR. 58

MASSTAB 1 : 500

KREIS AACHEN
GEMARKUNG STOLBERG FLUR 49

INNERHALB DER ZWECKBESTIMMUNG „DAUERKLEINGÄRTEN" WIRD FESTGESETZT:
1) BEZOGEN AUF DIE VORHANDENE GELÄNDEOBERFLÄCHE SIND MINDESTENS 0,10m BODENMATERIAL ABZUTRAGEN UND DANACH MINDESTENS 0,30m UNBELASTETES BODENMATERIAL AUFZUTRAGEN.
2) DIE ZULÄSSIGEN EINGESCHOSSIGEN GARTENLAUBEN DÜRFEN EINE MAX. GRUNDFLÄCHE VON 4,5m x 4,5m NICHT ÜBERSCHREITEN.
PRO DAUERKLEINGARTEN IST NUR EINE GARTENLAUBE ZULÄSSIG.

SIEHE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

LEGENDE

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:			GARAGEN	Ga	3. HINWEISE (KEINE FESTSETZUNGEN)
1.1. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN:			GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS		3.1. ZEICHNERISCH
ALLGEMEINES WOHNGEBIET		WA	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG		SCHEMATISCHE FUß - UND RADWEGEFÜHRUNGEN
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	Z.B. 0,8	GFZ 0,8	TRAUFHÖHE MAXIMAL	TH	
GRUNDFLÄCHENZAHL	Z.B. 0,4	GRZ 0,4	DIE FESTSETZUNG DER TRAUFHÖHE DES VON DER VORHANDENEN HEINRICHSTRASSE ERSCHLOSSENEN BAUGEBIETES BEZIEHT SICH AUF DIE HÖCHSTE HÖHE DER VORHANDENEN ERSCHLIESSUNGSANLAGE (HEINRICHSTRASSE), GEMESSEN AUF DER GRENZE DER ERSCHLIESSUNGSANLAGE INNERHALB DER VOM BAUGRUNDSTÜCK BEGRENZTEN STRECKE.		3.2. TEXTLICH
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	Z.B. II	II			3.2.1. DAS PLANGEBIET LIEGT INNERHALB VERLIEHENEN BERGWERKSEIGENTUMS. IM BEREICH DER HOCHHALDE (ÖSTLICH DER DAUERKLEINGARTENANLAGE) BEFINDET SICH EIN EHEMALIGER BERGWERKSSCHACHT, DESSEN GENAUE LAGE UNBEKANNT IST.
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG		ED			
NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG		D	1.2. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:		
BAUGRENZE			1.2.1. IM PLANGEBIET SIND GARAGEN NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SOWIE INNERHALB DER HIERFÜR BESONDERS FESTGESETZTEN FLÄCHEN ZULÄSSIG.		
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN					
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE					
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE		P			
EINFAHRT BZW. AUSFAHRT					
FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN			2. FESTSETZUNGEN GEMÄß § 9 (4) BBAUG UND § 103 BAUO NW:		
GAS			2.1. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN:		
HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG-UNTERIRDISCH (GAS)-NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME		Gas	DACHNEIGUNG Z.B. 35°-45°	35°-45°	
GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)			FIRSTRICHTUNG		
PARKANLAGE			2.2. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:		
DAUERKLEINGÄRTEN			2.2.1. IM WA DARF DIE DREMPELHÖHE 0,50m NICHT ÜBERSCHREITEN		
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN			2.2.2. DACHGAUBEN IM WA HABEN EINEN ABSTAND VON MINDESTENS 1,50m VON DEN JEWEILIGEN GIEBELINNENSEITEN UND MINDESTENS 0,50m VON DEN INNENSEITEN DER JEWEILIGEN GEBÄUDEFASSADEN EINZUHALTEN.		
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN					
STELLPLÄTZE		St			

DEM BEBAUUNGSPLAN IST EINE BEGRÜNDUNG BEIGEFÜGT

ANGEFERTIGT DURCH DAS ENTWICKLUNGS- U. PLANUNGSAMT DER STADT STOLBERG

STOLBERG, DEN 14.9.1983

STADT. BAUDIREKTOR

Die Planunterlage wurde in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster angefertigt.

Az.: 628 – 21 Nr. 12/82

Die Vervielfältigung mit Eintragung der Planung ist genehmigt.
Zur Veröffentlichung freigegeben.

Aachen, den 29. 7. 1982

Der Oberkreisdirektor
Kataster – und Vermessungsamt
Im Auftrag

Kreisvermessungsrat

DER RAT DER STADT STOLBERG HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.3.1990 GEM. § 2 (1) BBAUG BESCHLOSSEN, FÜR DAS PLANGEBIET EINEN BEBAUUNGSPLAN AUFZUSTELLEN

STV. BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT STOLBERG HAT IN SEINER SITZUNG AM 9.11.82 GEM. § 2a(6) BBAUG BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 58 ÖFFENTLICH AUSZULEGEN

STV. BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF GEM. § 2a(6) BBAUG IN DER ZEIT VOM 10.1.83 BIS 9.2.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT STOLBERG VOM 31.5.1983, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG DURCH VERFÜGUNG VOM 28.Nov.1983 GENEHMIGT WORDEN

KÖLN, DEN 28. November 1983

Der Regierungspräsident
im Auftrag
gez. Freitag

1) DIESER PLAN IST GEMÄSS § 12 BBAUG DURCH BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNGEN NACH § 11 BBAUG UND § 103 BAUO NW UND DER AUSLEGUNG ALS SATZUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

2) ÖFFENTLICH AUSGELEGT NACH § 12 BBAUG AB 22.12.1983

STADTDIREKTOR

DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN ZU DEM BEBAUUNGSPLAN HAT DER RAT DER STADT STOLBERG AM 31.5.83 GEMÄß § 103 BAUO NW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN ZU DEM BEBAUUNGSPLAN SIND GEMÄß § 103 BAUO NW DURCH VERFÜGUNG VOM 21.10.1983 AZ 63.2/2009/08 GENEHMIGT WORDEN. (St 16/83)

AACHEN, DEN 21.10.1983

Im Auftrage

gez. Melzer (Kreisoberbaurat)

DER OBERKREISDIREKTOR